



Merkblatt für die Beantragung eines Visums zur Aufnahme eines Studiums bzw. eines Studienbewerber-Visums

Als **Studierende** gelten Antragsteller, die für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zugelassen sind. Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen.

Als **Studienbewerber** gelten Antragsteller, die sich für ein Studium an einer deutschen Hochschule interessieren, aber noch nicht an einer Hochschule oder studienvorbereitenden Einrichtung zugelassen sind.

Antragsteller, die ein Visum für einen Studienaufenthalt beantragen möchten, vereinbaren im [Internet einen Termin](#). Auskünfte aus laufenden Verfahren können leider nicht am Telefon erteilt werden.

Der Visumantrag wird zur Entscheidung an die **zuständige Ausländerbehörde in Deutschland** übersandt. Es ist daher erforderlich, dass Sie in Ihrem Antrag die **vollständige Anschrift** (Straße, Postleitzahl und Ortsname) Ihres beabsichtigten Aufenthaltsortes angeben. Wenn Sie noch über keine endgültige Wohnanschrift verfügen, geben Sie bitte die **genaue Anschrift, Kontaktdaten und den Ansprechpartner der Hochschule** an.

Nur bei glaubhaft gemachter Studienmotivation, Nachweis der Zugangsberechtigung, der gesicherten Finanzierung und bei Vorlage eines visierfähigen Passes ([Merkblatt zum Visumsantragsverfahren](#)) kann die **Bearbeitungszeit** ab dem Versenden des Antrags auf **drei Wochen und zwei Arbeitstage** verkürzt werden.

Bei unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln an der Studienabsicht kann die Bearbeitungszeit **in Einzelfällen 6 bis 8 Wochen** betragen. Es ist daher ratsam, den Antrag mindestens 8 Wochen vor Semesterbeginn zu stellen. Bitte sehen Sie während dieser Zeit von Sachstandsfragen ab, telefonische Sachstandsankünfte können nicht erteilt werden.

Wenn über Ihren Antrag positiv entschieden wurde, werden Sie von der Botschaft kontaktiert. Ablehnungsbescheide werden ausschließlich schriftlich versandt oder müssen persönlich abgeholt werden.

Das Visum wird von der Botschaft für zunächst drei Monate erteilt. Die Ausländerbehörde in Deutschland erteilt im Anschluss bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen (u.a. Krankenversicherung) den zum 1.9.2011 eingeführten elektronischen Aufenthaltstitel.

Unmittelbar nach der Einreise ist der Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort anzuzeigen, die die endgültige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zur Beantragung eines Visums zur **Aufnahme eines Studiums** müssen Sie folgende

Unterlagen vorlegen:

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden/Bescheinigungen/Übersetzungen im Original und mit jeweils 2 Sätzen Fotokopien in DIN A4 Format vorgelegt werden müssen (die Originale erhalten Sie nach Überprüfung zurück). Fremdsprachige Unterlagen müssen von einem zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.

1. Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare mit drei biometrischen Fotos. Das Antragsformular (für den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung) finden Sie auf der Internetseite der Botschaft unter www.taschkent.diplo.de
2. Im Antrag bitte Studienort und -einrichtung, Studiengang und Fachrichtung angeben.
3. Ihren Reisepass, mit Kopien der Seiten 2 und 3 (persönliche Daten) und der Seite mit der Anmeldung in Usbekistan.
4. Wenn Sie bereits zum Studium zugelassen sind: Kopie des Zulassungsbescheids oder der Einladung zum Studium an einer deutschen Universität (Original nicht erforderlich).
5. Wenn die Sprachkenntnisse zunächst im Rahmen einer **Studienvorbereitung** erworben werden sollen, muss ein Nachweis über die Anmeldung zum studienvorbereitenden Sprachkurs einschließlich Zahlungsnachweis vorgelegt werden.

Nachweis über bisherige akademische Leistungen und Diplome in Usbekistan sowie vorhandene Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache (für deutsch: in der Regel DSH-Prüfung oder TestDaF).

6. Nachweis ausreichender finanzieller Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts mindestens für das erste Studienjahr (853 € pro Monat = 10.236 € im Jahr). Der Nachweis kann wie folgt geführt werden:
 - Stipendienbescheid einer Stiftung i.H.v. monatlich 853 € (falls das Stipendium niedriger ist, muss der Differenzbetrag entsprechend den folgenden Alternativen nachgewiesen werden)
oder
 - Verpflichtungserklärung gemäß den §§ 66 – 68 AufenthG
oder
 - Nachweis eines Guthabens auf einem Sperrkonto einer deutschen Bank/ Sparkasse in Höhe von 10.236 € bei einer deutschen Bank auf Ihren Namen.

Für **Gastwissenschaftler** und **Empfänger von Stipendien aus öffentlichen Mitteln** (z. B. DAAD, Humboldt-Stiftung) gelten vereinfachte Verfahren und die Befreiung von der Visumsgebühr. Wenn Sie Gastwissenschaftler/in oder Stipendiat/in sind, nehmen Sie bitte rechtzeitig mit der Botschaft auf, um sich beraten zu lassen.

Zur Beantragung eines **Visums für Studienbewerber** müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden/Bescheinigungen/Übersetzungen im Original und mit jeweils 2 Sätzen Fotokopien in DIN A4 Format vorgelegt werden müssen (die Originale erhalten Sie nach Überprüfung zurück). Fremdsprachige Unterlagen müssen von einem zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.

1. Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare mit drei biometrischen Fotos. Das Antragsformular (für den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung) finden Sie auf der Internetseite der Botschaft unter www.taschkent.diplo.de
2. Im Antrag müssen der Studienort und die -einrichtung, der Studiengang und die Fachrichtung angegeben werden.
3. Ihren Reisepass, mit Kopien der Seiten 2 und 3 (persönliche Daten) und der Seite mit der Anmeldung in Usbekistan.
4. Eine Bewerberbestätigung einer deutschen Hochschule und Nachweise über Kontakte zu deutschen Universitäten.
5. Nachweis über eventuelle Hochschulzugangsberechtigung bisherige akademische Leistungen und Diplome in Usbekistan und über vorhandene Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache (für deutsch: DSH-Prüfung oder TestDaF). Wenn die Sprachkenntnisse bereits Bedingung für die Zulassung sind und dies aus der Zulassungsbescheinigung hervorgeht, ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Wenn die Sprachkenntnisse zunächst im Rahmen einer **Studienvorbereitung** erworben werden sollen, muss ein Nachweis über die Anmeldung zum studienvorbereitenden Sprachkurs einschließlich Zahlungsnachweis vorgelegt werden.
6. Nachweis ausreichender finanzieller Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts mindestens für das erste Studienjahr (853 € pro Monat = 10.236 € im Jahr). Der Nachweis kann wie folgt geführt werden:
 - Verpflichtungserklärung gemäß den §§ 66 – 68 AufenthG *oder*
 - Nachweis eines Guthabens auf einem Sperrkonto einer deutschen Bank/ Sparkasse in Höhe von 10.236 € bei einer deutschen Bank auf Ihren Namen.

Die **Gebühr** für ein Visum beträgt 75 € und wird **ausschließlich in Usbekischen SUM** (nach dem aktuellen Wechselkurs) bei Abgabe des Antrages erhoben. Geldscheine müssen von 2001 und jünger, in gutem Zustand, ohne Stempel und ohne Aufschrift versehen sein.

Weitere Information zur Vereinbarung eines Termins und zu den Öffnungszeiten der Visastelle finden Sie auf dem Merkblatt [Merkblatt zum Visumantragsverfahren](#) und dem [Merkblatt zum Terminvergabesystem](#).

Bitte beachten Sie:

Antragsteller, die sich in Usbekistan nicht abmelden können, wenn sie zum Studium ausreisen, aber später einen neuen Pass in Usbekistan und ein Visum zur Wiedereinreise nach Deutschland beantragen, sollten den Aufenthaltstitel im alten Pass in der Botschaft ungültig machen lassen. Zur Beantragung eines Visums zur Wiedereinreise benötigt die Botschaft eine Kopie des alten Passes. Es ist ratsam, Unterlagen vorzulegen, die den Aufenthaltzweck belegen.